

Informationen für Gewerbetreibende zusammengestellt durch MdB Canan Bayram

Stand: 25. März 2020 / 11:15 Uhr*

Liebe Gewerbetreibende und Veranstalter*innen,

der Umgang mit dem Corona-Virus wirft viele Fragen auf, deren bisherige Antworten in Bezug auf Schließungen, Absagen oder Verbote aber auch wirtschaftliche Hilfen ich hier für Sie zusammengestellt habe.

1. Derzeitige Situation

Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben am 22. März weitere Maßnahmen zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich beschlossen. Der Berliner Senat hat in einer Sondersitzung seine Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus um einen Teil zur Kontaktbeschränkung erweitert: [„Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus“](#)

Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht mehr stattfinden. Einige Veranstaltungen und Zusammenkünfte sind von dieser Regelung ausgenommen. Welche, finden Sie in der oben verlinkten Verordnung. Bei diesen vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen und Zusammenkünften muss eine Anwesenheitsliste geführt werden.

Wird eine Veranstaltung behördlich untersagt, stellt dies rechtlich „höhere Gewalt“ dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dies ein externes Ereignis, das keinen betrieblichen Zusammenhang aufweist und auch nicht durch äußerste Sorgfalt abwendbar ist. Das bedeutet, dass der Veranstalter seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich der Veranstaltung nicht erfüllen kann und deswegen auch nicht dafür haftet. Rein rechtlich muss er bei einer Verlegung infolge höherer Gewalt seinen Vertragspartner*innen und Kund*innen nichts erstatten – bspw. weder Standgebühr, Auftrittsgagen, Gewinnausfall noch Ticketkosten. In der Regel werden sich Veranstalter*innen daher um einen neuen Termin bemühen. Sie bieten dann ihre vereinbarte Leistung auch weiterhin an, nur eben zu einem späteren Zeitpunkt.

Behörden sollen sich nach Anweisung der Bundesregierung bei der Beurteilung der Untersagung an den jeweils gültigen Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) richten. Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen des RKI:

<https://bit.ly/3aT4AJa>

Sagt der Veranstalter ohne ein behördliches Verbot ab, dann muss der Veranstalter seinen Vertragspartner*innen möglicherweise Schadensersatz zahlen. Denn er ist weiterhin an seinen Vertrag mit an der Veranstaltung Beteiligten und anderen Dienstleister*innen gebunden. Ohne vorherige und entsprechende behördliche Anordnung kann man sich schwerlich auf höhere Gewalt berufen. Zudem wären die Vertragspartner*innen ja bereit und in der Lage gewesen, ihren Teil des Vertrages mit dem Veranstalter zu erfüllen.

Diese Gewerbebetriebe dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Clubs, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen und -banken, Wettvermittlungsstelle und ähnliche Unternehmen sowie Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Bildungseinrichtungen sowie Bordelle. **Seit dem 23. März 2020 dürfen nun auch nicht mehr öffnen:**

Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe. Das gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen.

Selbige Regelung gilt für **Gaststätten. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten.** Hotels und andere Beherbergungsbetriebe dürfen keine touristischen Übernachtungen anbieten.

Auch Verkaufsstellen dürfen nicht geöffnet werden. Ausgenommen vom Verbot sind: der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, einschließlich Spätis, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte, Apotheken, Einrichtungen mit Sanitätsbedarf sowie zum Erwerb von Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Friseure, Reinigungen, Waschalons, der Zeitungsverkauf und Buchhandel, Einzelhandel für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf, Fahrradgeschäfte, Bestattungsunternehmen, Handwerk und Handwerkerbedarf und Großhandel. **Eine Öffnung darf nur unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Wartschlangen erfolgen.**

Eine **Orientierungshilfe für Gewerbe**, welche Geschäfte, Läden und Dienstleistungen noch geöffnet bzw. angeboten werden dürfen, finden Sie hier: <https://bit.ly/2JaCoWB>

2. Wirtschaftliche Hilfen

Es gibt diverse staatliche Möglichkeiten, Betrieben bei finanziellen Problemen Unterstützung zu geben. Zurzeit wird seitens der Bundesregierung von Kurzarbeitergeld, Stundungen von Steuervorauszahlungen etc. gesprochen.

Wenn zu wenig oder keine Arbeit vorhanden ist, bietet sich **Kurzarbeit** an. Für die Arbeitnehmer*innen wird **Kurzarbeitergeld** (Kug) von der Agentur für Arbeit dann gewährt. Diese muss der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter*innen beantragen. Dies gilt übrigens auch für geringfügig Beschäftigte Arbeitnehmer*innen. Ein Vorteil ist die vorläufige Gewährung des Kug. Dadurch bekommen die Mitarbeiter*innen schnell ihr Geld, ohne dass ein langwieriges Prüfverfahren stattfindet. Die Bundesregierung und der Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kug erlassen.

Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld: <https://bit.ly/3aToJyV>

Der Antrag ist relativ unkompliziert: <https://bit.ly/2TNUcmU>

Die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld werden aktuell deutlich vereinfacht. Unternehmen sollen durch erleichterte Steuerstundungen, angepasste Steuervorauszahlungen und dem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen entlastet werden.

Am 19. März 2020 hat der Berliner Senat finanzielle Soforthilfemaßnahmen für Soloselbstständige, Kleinunternehmen (mit bis zu fünf Beschäftigten) sowie Freiberufler*innen, v.a. aus den Branchen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus beschlossen. Die sog. **Soforthilfe II** sieht ein Landesprogramm in Höhe von 100 Mio. Euro für das laufende Jahr vor. Dieses Programm ergänzt die **Soforthilfe I, die kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten unterstützen soll.** Abhängig vom Volumen der vorrangig einzusetzenden Bundesförderung kann die Soforthilfe II auf 300 Mio. Euro aufgestockt werden. Die Soforthilfsprogramme I und II erreichen damit ein Gesamtvolumen von 600 Mio. Euro und beginnen unmittelbar. Jedoch muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass ein

Zuschuss für die Sicherung der beruflichen, bzw. betrieblichen Existenz in der Corona-Krise erforderlich ist.

Hier finden Sie **weitergehende Informationen** zur „[Soforthilfe I](#)“ und „[Soforthilfe II](#)“ bzgl. der Bedingungen für die Beantragung der Mittel.

Bzgl. der **Soforthilfe I** können **Anträge für den Liquiditätsfonds** bereits auf folgender Seite der Investitionsbank gestellt werden: <https://bit.ly/2UlisFG>

Anträge für die Soforthilfe II (5.000€ für Kleinst- und Solounternehmen) können **ab Freitagmittag, den 27. März 2020, 12.00 Uhr online** beantragt werden: <https://bit.ly/2xZxMjx>

Unter <https://bit.ly/38Vl5BU> informiert die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe außerdem u.a. über das empfohlene Vorgehen bei Liquiditätsengpässen. In dieser Pressemitteilung finden sich weitergehende Informationen zum „[Schutzschirm für die Berliner Wirtschaft und Arbeitsplätze](#)“ bzgl. Schadensersatz, Steuererleichterungen, Expressbürgschaften und Liquiditätshilfen sowie Maßnahmen des Bundes. **Leitfäden für Unternehmen und Selbstständige geben eine Hilfestellung, welche Maßnahmen getroffen werden sollten, um die optimale Nutzung der Hilfen des Bundes und des Landes Berlin sicherzustellen.**

Einen **Corona - FAQ für Solo-Selbstständige von ver.di** finden Sie hier: <https://bit.ly/2QreSza>

Folgende allgemeine Informationsquellen für Unternehmen in Berlin bestehen:

- **Hotline Wirtschaftsförderung:** (030) 2125-4747 oder wirtschaft@ibb.de
- **Hotline der IHK Berlin für Unternehmen:** (030) 31 510 919
(allgemeine Fragen, täglich von 8:00 – 17:00 Uhr)
- **Berlin-Partner Hotline für Unternehmen:** (030) 46302-440
- **Visit-Hotline:** (030) 26 47 48 - 886
- **Hotline der IBB Berlin für Unternehmen insb. in Bezug auf Fragen der Liquiditätshilfen:** (030) 2125 4747 (Montag- Freitag von 9:00 – 17:00 Uhr)
- **Hotline des Bundeswirtschaftsministerium für Unternehmen:** (030) 18615 1515 (Montag – Freitag von 9:00 Uhr – 17:00 Uhr)

Weitere Informationen finden Sie auf diesen Seiten:

- Informationsseite und FAQ der IHK Berlin zur Corona-Epidemie: <https://bit.ly/2viCmZg>
- Das Bundeswirtschaftsministerium hält Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus bereit: <https://bit.ly/3aKA842>
- Informationen zu den arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA): <https://bit.ly/39Oskht>

*: Die Informationen hier werden ständig aktualisiert. Falls Sie bemerken, dass eine Information überholt ist, schicken Sie bitte einen Hinweis an: canan.bayram.wk@bundestag.de